



Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Postfach 11 05 81, 48207 Warendorf

ZIN19
z. Hd. Herrn Lüke
Ermlandstraße 33
59329 Wadersloh

- ausschließlich per Mail -

Kreishaus Warendorf Waldenburger Straße 2			
Amt Büro des Landrates - Kommunalaufsicht			
Aktenzeichen			
Auskunft erteilt: Herr			Zimmer
FAX 02581 53-	Vorwahl-Nr 02581	Zentrale 530	Durchw
Sprechzeiten: 8.30 – 12.00 / 14.00 – 16.00 Uhr, freitags: 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung			

Warendorf, den 15.07.2026

Ihre Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 09.07.2026

Sehr geehrter Herr Lüke,
sehr geehrte Herren der ZIN19,

ich nehme Bezug auf Ihre Kommunalaufsichtsbeschwerde per E-Mail vom 09.07.2026, mit welcher Sie sich über die Gemeinde Wadersloh beschweren.

Konkret rügen Sie die Beschlussfassung der Gemeinde Wadersloh zum „vorübergehenden Konzept zum Vorgehen im Falle von Hochwasserereignissen an der Glenne“ sowie den damit einhergehenden Vertragsschluss der Gemeinde Wadersloh mit der Stadt Lippstadt zur Kostenverteilung an der Deichunterhaltung.

Im Rahmen der Prüfung des Vorgangs habe ich auch die Gemeinde Wadersloh um eine Stellungnahme ersucht.

Ich teile Ihnen mit, dass ich kommunalaufsichtsrechtlich **nicht einschreiten werde**.

Begründung:

Die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht hat die Aufgabe, das Verhalten des Bürgermeisters und der Gemeinde auf die Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und bei **eindeutigen Rechtsverletzungen** gegebenenfalls einzuschreiten.

I. Sie bemängeln zuerst, dass der Ratsbeschluss unzulässigerweise im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 stattgefunden hat.

Laut § 48 Abs. 2 S. 2 GO NRW kann durch die Geschäftsordnung des Rates die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art pauschal ausgeschlossen werden. Dies gilt für solche Tatbestände, die sich auf Grund der Erfahrung regelmäßig als geheimhaltungsbedürftig herausgestellt haben (vgl. Plückhahn/Faber in Kommunalverfassungsrecht NRW, § 48 GO NRW, Nr. 10.2). Ausweislich des Gesetzestextes ist die ist der Rat der Gemeinde bei der Festlegung, welche Tatbestände nicht öffentlich behandelt werden sollen, nicht inhaltlich gebunden. Voraussetzung ist aber, dass es sich um Tatbestände handelt, die ihrer Natur nach geheim sind. Insbesondere werden hiervon Angelegenheiten umfasst, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde (vgl. OVG NRW, 15 A 1095/15, Rn. 24).

Nach § 6 Abs. 2 lit. g) der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wadersloh sind Abschlüsse von Verträgen nicht öffentlich zu behandeln. Streitgegenständlich ist hier das „Vorübergehende Konzept zum Vorgehen im Falle von Hochwasserereignissen an der Glenne“, welches aufgrund der klaren Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten sowie einer Kostentragungsverteilung als Vertrag anzusehen ist.

Bei der Behandlung von Vertragsangelegenheiten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich zulässig. Verhindert werden soll hierbei, dass eine Schwächung der Vertragsposition oder die unzulässige Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Dritter erfolgt. Die Kostenverteilungsfrage und eine eventuelle Bereitschaft zur Übernahme einer höheren Quote stellen hierbei Unterpunkte der Vertragsposition der Gemeinde Wadersloh dar, welche als geheimhaltungspflichtig einzustufen ist, bis der Vertrag endgültig durch alle Vertragspartner unterzeichnet wurde.

Dem Rat der Gemeinde Wadersloh bleibt es nach § 6 Abs. 2 S. 2 seiner Geschäftsordnungen darüber hinaus unbenommen, öffentlich zu beraten, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten (vgl. auch Plückhahn/Faber a.a.O.). Das der Rat hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, führt aber nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses.

II. Des Weiteren beschweren Sie sich über den zeitlichen Ablauf der Vertragsunterzeichnung.

Sie führen an, dass die Landrätin des Kreises Soest a.D. Eva Irrgang das Dokument ausweislich der Handschrift entweder 2024 oder 2026 unterzeichnet haben müsse. Frau Landrätin a.D. Irrgang ist seit dem 01.11.2025 nicht mehr im Amt, weshalb eine Unterschrift im Jahr 2026 ausscheidet. Darüber hinaus teilt die Gemeinde Wadersloh mit, dass die Unterschrift am 19.05.2025 erfolgt sei, was zum allgemeinen zeitlichen Ablauf des Verfahrensgangs passt und sich aus der Handschrift zu mindestens herleiten lässt. Gründe, hieran zu zweifeln, sind weder aus dem Verfahrensgang noch aus der Handschrift ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine Information der Glenne-Anlieger am 15.07.2025 nicht als verspätet anzusehen. Eine zweimonatige Umsetzungsfrist der Vereinbarung erscheint angemessen.

III. Zuletzt kritisieren Sie noch die Haushaltsrelevanz der Übernahme von 35 % der Kosten der Deichunterhaltung an der Glenne. Diese verstoßen Ihrer Ansicht nach gegen das Gebot der Sparsamkeit.

Den Gemeinden steht aus Art. 28 Abs. 2 GG ihre kommunale Selbstverwaltungshoheit zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 363, 382; 91, 228, 236, 245) umfasst dies die Finanzhoheit. Hierzu gehört insbesondere die Selbstverantwortlichkeit über die Verwendung der Mittel sowie die eigenständige Bestimmung der Prioritäten, welche Belange in welcher Intensität und Kostenbelastung wahrgenommen werden.

Eine Beanstandung eines Ratsbeschlusses erfolgt durch die Kommunalaufsicht daher nicht aus finanziellen Gesichtspunkten. Dem Rat obliegt es in seiner eigenen Verantwortung,

seine ihm zustehenden Mittel zu verteilen und auch Kostenverteilungsregelungen selbstständig zu treffen.

Die Gemeinde Wadersloh erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. Ich betrachte die Angelegenheit damit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen